

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der neuen Kantonsschule Rotkreuz und den damit verbundenen Landerwerb

Vom 11. April 2024 (Stand 21. Juni 2024)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Planung der Kantonsschule Rotkreuz wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 13 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zentralschweizer Baukostenindex Oktober 2022).

§ 2

¹ Für den Erwerb des GS Nr. 2341, Gemeinde Risch, mit einer Fläche von 4830 m² sowie für den optionalen Zukauf einer angrenzenden Landfläche von maximal 1270 m², Gemeinde Risch, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 2,44 Millionen Franken bewilligt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 3

¹ Für das Tauschgeschäft zwischen dem Kanton Zug und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, bestehend aus der Veräusserung des Tauschobjekts GS Nr. 601, Gemeinde Hünenberg, mit einer Fläche von 4826 m² im Finanzvermögen, sowie aus dem Erwerb des Tauschobjekts GS Nr. 2340, Gemeinde Risch, mit einer Fläche von 6580 m² im Verwaltungsvermögen, wird für den Erwerb zulasten der Investitionsrechnung ein Kredit von 1 308 654 Franken bewilligt.

§ 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für das Wettbewerbsverfahren zu beauftragen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.04.2024	21.06.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024/039

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.04.2024	21.06.2024	Erstfassung	GS 2024/039